

Vikarsen OGG S/R-II ①

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I Die Revision des angelegten Schuldtitel (L) muss zulässig sein.

✓ Die Statthalterkeit folgt aus § 333 StPO

Da Verteidiger war zur Einlegung der Revision nach Maßgabe von § 297 StPO berechtigt.

L ist durch das Urteil des LG Halle beschränkt
→ 2 Mio^2

~~Empfänger~~

Die Revision musste form. und fristgemäß eingelegt werden sein. Gemäß § 341 Abs. 1 StPO ist erforderlich dass binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils die Revision schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim sog. Urteil u. q.u. eingelegt wird.

Der Fristbeginn demnach mit Blick auf die Urteilsverkündung vom 27.01.2007 enligt § 42 StPO am 28.01.2007 und Ende gemäß § 43 StPO am

✓ 3.02.2007.

Es erscheint zweifelhaft, ob binnen diese Zeit eine ferngerichtete Entlegung erfolgte.

Mit Blick auf den Zugang vom 4.02.2017 nicht ausrechen kann die postulisch versendete schriftliche Erklärung.

Eine korrespondierende Erklärung könnte jedoch in der telefonischen Erklärung gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle am 1.02.2017 zu sehen sein.

~~Das~~ Die Erklärung als solche am Telefon kann jedenfalls nicht genügen, ~~falls~~ sie für sich genommen würde dass nämlich gerade nicht schriftlich übergeben oder aufgetrieben zu Recht.

Ausrechen könnte jedoch sein, dass ein entsprechender Aktenvermerk über den Inhalt des Telefons geführt wurde.

Für die Wirkung der Schriftform genügt grundsätzlich, dass ein Schriftstück übergeben wird. Gegenüber ist es nach der Rechtsprechung nicht ausreichend, dass ein Telefongespräch verschriftlicht wird. Daher spricht, dass eine entgegenstehende Annahme füglich zur Umwandlung der Schriftform führen könnte. Auch wäre der Maßgebliche Verkehr - und insbesondere kann nicht präfer. Eine "schriftliche" Erklärung liegt somit

✓ nicht vor.

Eine Erklärung "zu Recht" erfordert nach der Konzeption des Gesetzes, dass eine Person physisch
 ✓ beim der Geschäftsstelle erscheint.

Dat agitur mit
Fehlbesetzung?

§

Sollte eine Wiederensetzung gerichtlich werden, wenn die obigen Erfordernisse der Zulässigkeit einer Revision erfüllt, insbesondere ist die Revisionsbegründungsfrist gemäß § 345 StPO noch nicht abgelaufen.
Sollte eine Wiederensetzung scheitern, muss das Revisionsgericht gemäß § 301 StPO das Urteil über vollstreckt, also auch auf Verstoß zu Urkunden von L prüfen und gemäß § 347 StPO den L zu einer Spätklärung aufheben. Jedenfalls im Hinblick auf diese Erklärungsoption ist auch die Begründetheit der Revision zu prüfen. ~~...~~

folgend

- II Die Revision (der Stadtschultheißerei) wäre begründet, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder das Urteil der Lg hätte ~~erfolgreich~~ auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 i. Vm 301 StPO
- ✓ ① Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich

② Es könnte mit Erfolg die Verfahrensregel erhoben werden. Eine solche erfordert, dass ~~die~~ gegen eine Verfahrensregel verstoßen wurde, der L hierdurch beschwert ist, die Regel nicht nach § 238 Abs 2 StPO prokludiert ist und das Urteil auf dem Verstoß beruht.

Ein Beraters zusammenhang ist gegeben, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass das Urteil bei rechtskonformen Verhalten anders ausgefallen wäre.

In den Fällen der sog. absoluten Revisionsgründe
(St. § 338 StPO wird der Berichtszusammenhang
grundsätzlich unwiderleglich vermutet, in den
~~obigen Fällen~~ obigen Fällen (relative Revisions-
gründe) ist er positiv zu erörtern.

ul Es können absolute Revisionsgründe bestehen.

Das Gericht konnte in fehlerhafter Besetzung entscheiden
und somit gegen das Recht auf C auf seinen
gesetzlichen Richter gemäß Art 101 Abs. 1 GG verstoßen
haben. Das „Berichten“ war denn gemäß § 338 Nr. 1
StPO zu vermuten.

Die Besetzung eines Gerichts ist nach verschliffenmäßig,
wenn es auf Basis eines fehlerhaften Geschäftsverlei-
plans ~~entsteht~~ entgegen den Bestimmungen des
Geschäftsverteilungsplans oder den Vorgaben des GVG oder
DRG besteht ist.

Verstoßend mit dem Gericht entgegen § 29 DRG
mit 2 Richtern auf Probe, St. § 13a Abs. 3 DRG
geleitet. Ein Verstoß liegt demnach vor.

Der Verstoß konnte jedoch mit Blick darauf, dass die
Besetzung von Belegten schon mit dem Erhebungs-
beschluss mitgeleitet wurde und kein Einwand
nach § 406 StPO erhoben wurde, gemäß § 338 Nr. 1
Hs. 2 StPO präkludiert sein.

wenn
nicht auf Revisions-
wegen ein Verstoß
ausgesprochen
werden sollte

... Es heißt, dass
keine dies. für
die bes. die
§ 338 Nr. 1 ist
da ist nicht möglich
Bis zur Mitte
Kausal nicht mehr
wissen

~~Walden~~ Nach dem Waffel der genannten
~~Walden~~ Vorschriften wäre das anzunehmen.
Etwas anders würde nur dann gelten, wenn man § 338
StPO dahingehend versteht, dass nur Regeln hinsichtlich
der Besetzung von höheren Verfahren erfasst sind, nicht aber
Regeln hinsichtlich der Zusammensetzung der Kammer
als solchen.

Eine solche Einschränkung würde indes dem Zweck
des § 338, die Beschleunigung von Verfahren bei erkennbarem
~~Fehl~~ Fehlern, entgegenwirken.

§ 338 Nr. 1 Abs. 2, 220, 3 StPO sind somit anwendbar.

Die Frage ist präkludiert.

Ein absolute Revisionsgrund besteht nicht

b) Es können relative Revisionsgründe bestehen.

Das Gericht konnte gegen § 229 Abs. 1, 4 StPO verstößt
haben indem nach der Unterbrechung der Hauptverhandlung
am 28.10.2016 erst am 19.1.2017 der nächste
Termin stattfand.

Gemäß § 229 Abs. 1 StPO darf eine Hauptverhandlung
nur bis zu 3 Wochen unterbrochen werden. Die
Gegenwärtigen nach § 229 Abs. 2 und 3 StPO
gründen ersichtlich nicht ein.

Frage ist, ob diese Frist hier tatsächlich verletzt ist.

Zwischen dem 28.10.16 und dem 19.01.2017 liegen
3 Wochen und ein Tag.

Entscheidend ist ob, wie genau die Frist ist
§ 229 Abs. 1 StPO zu berechnen ist.

28.12.

Was sich am letzten Schluss aus der Regelung
des § 229 Abs 4 S 2 StPO (die ebenfalls Absatz
war, vgl. § 43 StPO) ergibt, sind die §§ 3ff. auf
✓ § 229 Abs 1 StPO nicht unwendlich. ~~son~~ Maßgeblich
muss vielmehr der Zweck der Regelung sein. Dieser wird
daraus abgeleitet, die Einheit der Verhandlung zu wahren und
mögliche Erinnerungslücken zu verhindern, dient mithin
in der Gesamtsicht der Verfahrensbeschleunigung.

Vor diesem Hintergrund überzeugend ist die Rechtsprechung
des BGH, dass für die Berechnung der Frist
jede der Tage, an dem die Unterbrechung ungeordnet
ward, nach demjenigen, an dem die Verhandlung
aufgenommen wird, mitzurechnen ist.

Maßgeblich ist somit einzig der Zeitraum vom
29. 12. 2016 bis zum 18. 12. 2017. Dieser beträgt
weniger als 3 Wochen.

✓ Ein Verstoß liegt somit nicht vor hinsichtlich
§ 229 Abs 1 StPO.

Das Gericht konnte gegen § 250 StPO verstoßen
haben, indem es die persönliche Vernehmung der
Zeugen Bechtold verließ, statt diese zu vernehmen.

✓ Gemäß § 250 StPO sind Vernehmungen von Personen
durch eine persönliche Vernehmung in den Prozess
einzuführen; eine Protokollierung ist unzulässig.

